

IG TEN Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Traditionelle Europäische Naturheilkunde (nachstehend IG TEN genannt) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Der Verein hat seinen Sitz in der Regel am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Ziele

Die IG TEN bezweckt:

- a) die Definierung, Positionierung und Förderung der Traditionellen Europäischen Naturheilkunde TEN für den deutschsprachigen Raum,
- b) die Vertretung der Fachrichtung TEN im Projekt der Berufsreglementierung,
- c) die Vertretung der Fachrichtung TEN als Hauptansprechpartnerin gegenüber Schulen, Verbänden und Interessierten.

Ziel Die IG TEN verfolgt als Hauptziel:

Die Definierung einer eigenständigen, umfassenden und entwicklungsfähigen Fachrichtung TEN als Basis für ein gemeinsames Berufsverständnis, für die Berufsbildung sowie für die Wissensvermittlung bei Fachpersonen und einer weiteren Öffentlichkeit mittels Publikationen und Veranstaltungen.

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit geeigneten natürlichen und juristischen Personen zusammen.

Art. 3 Mitglieder, Beitritt

Die Gründungsmitglieder des Vereins sind:

Verbände:

- NVS, Naturärzte Vereinigung der Schweiz, Herisau
- Svanah, Schweizer Verband der approbierten NaturärztInnen und NaturheilpraktikerInnen, Arbon

Schulen:

- Bodyfeet AG, Thun
- HP-Akademie im Fachverband-DH LV-Baden-Württemberg, Baden-Baden
- HPS Heilpraktikerschule, Luzern
- Quintamed Winterthur
- Schaub Institut AG, Bad Ragaz
- Schule für angewandte Naturheilkunde, Zürich
- TEM Akademie, Wien

Als Aktivmitglieder können weitere juristische Personen, Organisationen, Verbände und Interessengemeinschaften aufgenommen werden, die im Bereich der TEN in der Qualitätssicherung, der Aus- und Weiterbildung (Berufsverbände und Schulen) tätig sind und die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Leitungsausschuss abschliessend. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Eine Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Passivmitglieder entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leitungsausschuss einzureichen. Soweit die Bedingungen nicht in den Statuten festgelegt sind, ist die Geschäftsordnung massgebend.

Art 4 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt, ausgehend von der Anzahl der Delegiertenstimmen.

Art. 5 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) bei Erlöschen der juristischen Person
- c) durch Ausschluss

Ein Austritt ist durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Der Ganzjahresbeitrag bleibt geschuldet.

Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Der Leitungsausschuss hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dieses den Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt oder gegen die Vereinsinteressen verstösst. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Rekurs erheben. Dieser ist schriftlich begründet innert 30 Tagen nach Empfang des Beschlusses an den Leitungsausschuss zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu richten.

Art. 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Leitungsausschuss
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kommissionen
- e) die Revisionsstelle

Die Amtsdauer aller Funktionen dauert zwei Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederwahl. Alle Gewählten treten ihre Funktion am Wahltag an.

Art. 7 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme; Berufsverbände zusätzlich pro (angefangene) 100 praktizierende Aktivmitglieder aus dem Bereich der TEN je 2 weitere Stimmen. Ein einzelnes Aktivmitglied hält höchstens einen Drittel aller Stimmen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Leitungsausschuss einberufen und findet innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung wird spätestens drei Monate vor der Versammlung bekannt gegeben.

Der Leitungsausschuss beruft die Delegiertenversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Traktandenliste ein. Während der gleichen Frist liegen die Jahresrechnung und die notwendigen Unterlagen (auch in elektronischer Form) zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder auf oder können von der Geschäftsstelle angefordert werden.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Leitungsausschuss, der oder des Vorsitzenden und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- c) Genehmigung von Budget und Mitgliederbeitrag
- d) Genehmigung von Reglementen und Statuten
- e) Entscheid über weitere Geschäfte, die ihr vom Leitungsausschuss vorgelegt werden
- f) Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 8 Anträge der Mitglieder

Jedes Aktivmitglied kann durch schriftliche Eingabe an den Leitungsausschuss verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand auf die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

- Folgende Fristen sind einzuhalten:
- Traktanden und Wahlvorschläge: 60 Tage vor der Versammlung
- Statutenrevision: 90 Tage vor der Versammlung
- Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels massgebend.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Leitungsausschuss oder wenn drei Fünftel der Aktivmitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte verlangt. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle statt. Datum und Traktanden werden spätestens drei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben.

Art 9 Abstimmung und Wahlen

Die Stellvertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist möglich. Die Stellvertreter müssen sich durch eine Vollmacht ausweisen.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr, Statutenänderungen oder ein Auflösungsentscheid mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen in einem zweiten oder dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit beim zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.

Entscheidungen der Delegierten über Vorlagen des Leitungsausschusses können ausnahmsweise auf dem schriftlichen Weg erfolgen. Zirkulationsbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, der eingegangenen gültigen Delegiertenstimmen gefasst.

Art.10 Leitungsausschuss

Der Leitungsausschuss ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.

Der Leitungsausschuss wird von der Delegiertenversammlung ad personam gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Leitungsausschuss selber. Er ist berechtigt zu bestimmten Geschäften externe Sachverständige beizuziehen.

Art.11 Aufgaben des Leitungsausschusses

Der Leitungsausschuss ist für alle Geschäfte zuständig, die statutarisch nicht einem anderen Organ zufallen oder vorbehalten sind. Er vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Dies sind insbesondere:

- a) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen
- c) Führung der Vereinsrechnung
- d) Einsetzung einer Geschäftsstelle
- e) Einsetzen der Kommissionen, Projektgruppen, Ausschüsse
- f) Erlass von Pflichtenheften für die Geschäftsstelle und Kommissionen
- g) Beschlussfassung über die jeweiligen Ausgaben im Rahmen des Budgets
- h) Er formuliert die Aufträge für die Projekte zuhanden der DV
- i) Budgetverantwortung

Art. 12 Organisation und Beschlussfassung des Leitungsausschusses

Der Leitungsausschuss tagt so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Leitungsausschussmitgliedern einberufen.

Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit kein Konsens zustande kommt, fasst er seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Leitungsausschussmitglieder die mündliche Beratung verlangen. Zirkulationsbeschlüsse kommen mit der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Leitungsausschussmitglieder zustande.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die oder der Vorsitzende oder deren vom Leitungsausschuss bestimmte Stellvertretung mit einem weiteren Mitglied des Leitungsausschusses kollektiv zu zweien. Der Leitungsausschuss kann die Zeichnungsberechtigung für die Abwicklung der Tagesgeschäfte und der finanziellen Angelegenheiten anderes regeln oder auch Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

Art 14. Kommissionen

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Leitungsausschuss ständige Kommissionen oder Projektgruppen einsetzen

Diese erfüllen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der ihnen durch die Pflichtenhefte und Reglemente zugewiesenen Kompetenzen und Pflichten. Sie unterstehen dem Leitungsausschuss und erstatten diesem Bericht.

Soweit die Kommissionen im Auftrag des Leitungsausschusses weitere Aufgaben erfüllen, umschreibt der Leitungsausschuss ihre Kompetenzen und Pflichten und legt das Budget fest.

Art. 15. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchhaltung und den Jahresabschluss des Vereins und erstattet dem Leitungsausschuss zuhanden der DV Bericht.

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Leitungsausschuss oder anderen Kommission angehören.

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt.

Art. 16 Finanzen, Haftung, Rechnungsführung

Der Verband finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge, Sponsoring und weitere Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt durch die DV und bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die DV entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Gründerversammlung vom 02.03.2011 in Kraft.

Die revidierte Fassung wird von der DV angenommen am 13.03.2014